



Ink.

163
On & der Aender/

Wir Herzog zu Eschall und Chur-Fürst/
Landgraff in zu Magdeburg/ Graff zu
der Marck unbt- und Ambt-Leuten/
Verwaltern/cädten/ und jedes Orts
Gbrigkeit/ deian den Flössen/ und dar-
zu gehörigen rkömmt/ hiermit zu wif-
sen; Welcher gestalt Uns untert daß bey Abflößung der
zu Beförderung des Berckbaues so an die Kohlplätze ge-
bracht worden/ ein grosser Abgan/ lche vor Unsere Berg-
wercke und Schmelz-Hütten auffo die Flöße durchgehhet/
unverantwortlich- und verbothen zum Nachtheil verun-
trauet werden.

Wie Wir nun hierüber ein unBerckwesen schädlichen
Beginnen/ keines weges nachzusehn: Hiernechst auch die
Verordnung gethan/ daß in- und rchung/ und sonst ferner
weit genau acht gegeben/ und die In sollen: Als haben Wir
durch dieses Patent allen UntertEntwendung der Flöß-
hölzter nochmahls ernstlich zuverk verwarnen für nöchtig
erachtet: Begehren demnach an Euerer Jurisdiction unter-
gebenen Untertchanen solche Unsigen/ daß sich Keiner/ wer
der auch sey/ an obbeniemnten Driger Straffe vergreifen
und da sich ein oder der andere derg Seinigen verschleppet/
oder veruntrauet wird/ Einen Stüssen hat/ oder / da sonst
die Deube groß/ befundenen Umbergestalt angesehen wer-
den soll/ daß er Unsere Ungenade lie ihr denn auch Unsern
Flöß-Beampten (welche/ so oft Et Zuziehung jedes Orts
Berichts-Personen Haussuchung blicirung dieses Patents
solches bey seinen Berichten an gehören, auch so viel an ihm/
darüber zu halten nicht unterlassi

Zu Orkund haben Wir Unsdruckken lassen/ So ges-
schehen zu Dreyden den

Johann George Chur

leinig.

Gaspar Zahn/ B. Secr.

159
Im Gottes Gnaden / Wir Johann George der Aender /

G Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Weissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Fügen unsern Ober- und Berg-Haupt- und Ambt-Leuten / Verwaltern / Schössern / auch denen von Adel beydes Schrifft und Ambtsassen / Räten in Städten / und jedes Orts Obrigkeit / derer / oder deren respective Anvertrauten und zuständigen Unterthaner Sächter an den Flössen / und darzu gehörigen Bächen / und Strömen gelegen / und Wänniglichen / denen diß Unser Patent vorkömmt / hiermit zu wissen:

Welcher gestalt Uns unterthänigst vorgebracht / und aus den Floß-Rechnungen guten theils zu ersehen / daß bey Abflößung der zu Beförderung des Berckbaues geschlagenen und auffgeworfenen Hölzere / wann solche wieder auffgesetzt / und an die Kohlplätze gebracht worden / ein grosser Abgang und Verlust sich befunden / so sonder Zweifel unter andern daher rühret / daß solche vor Unsere Bergwercke und Schmelz-Hütten auff die Flöße gebrachte Floß- und Kohlhölzer von bösen Leuten an denen Orten / wo die Flöße durchgehbet / unverantwortlich / und verbotener weise angegriffen / heimlichen verschleppet / und Uns / und dem Berckwesen zum Nachtheil veruntrauet werden.

Wie Wir nun hierüber ein ungnädigstes Mißfallen tragen / auch solchen Bösen / Uns / und dem Schmelz- und Berckwesen schädlichen Beginnen / keines weges nachzusehen / sondern die Oberretere in gebührende Straffe ziehen zu lassen gemeinet seyn: Hiernechst auch die Verordnung gethan / daß in- und nach verrichteter Flöße auff dergleichen Personen durch gewöhnliche Hausfuchung / und sonst ferner weit genau acht gegeben / und die Jenigen / so hierunter betreten / andern zum Abscheu gebührend abgestraffet werden sollen: Als haben Wir durch dieses Patent allen Unterthanen / Inwohnern / und Wänniglichen aller verparthier- Verschlepp- und Entwendung der Floßhölzer nochmahls ernstlich zuverbiethen / und Sie für dergleichen Verbrechen / auch darauff gehörige Straffe zu verwarnen für nöthig erachtet: Begehren demnach an Euch alle / und einen Jeden insonderheit / gnädigst befehlende Ihr wollet denen euerer Jurisdiction untergebenen Unterthanen solche Unsere ernstliche Meinung / und Verbot ungesäumt eröffnen / und ihnen auferlegen / daß sich Keiner / wer der auch sey / an obbeniembten Unsern Floß-Hölzern bey der Floß-Zeit / oder sonst bey Vermeidung unnachlässiger Straffe vergreifen und da sich ein oder der andere dergleichen zu thun würde gelüsten lassen / vor jedes Scheid / so durch Ihn oder die Seinigen verschleppet / oder veruntrauet wird / Einen Sölden zur Straffe unfehlbar entrichten / auch wer solches an Selde nicht zuverbüssen hat / oder / da sonst die Deube groß / befundenen Umständen und der Deube Gelegenheit nach / an Leib und Leben gestraffet / und dergestalt angesehen werden soll / daß er Unsere Ungnade tatsam zu verspüren / und andere sich daran zu spiegeln Ursache haben mögen / wie ihr denn auch Unsern Floß-Beampten (welche / so oft Sie es nöthig befinden / so wohl bey wehrender / als nach vollbrachter Flöße / mit Zuziehung jedes Orts Gerichts-Personen Hausfuchung zu thun / befehliget) alle behülffliche Handbietung zu leisten / und ieder nach publicirung dieses Patents solches bey seinen Gerichten an gehörige Orte zu Wännigliches Wissenschaft und mehrere Verwarnung zu affigiren / auch so viel an ihm / darüber zu halten nicht unterlassen wird. Daran beschicht unsere Meinung.

Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Cammer-Secret wissentlich hierauff drucken lassen / So geschehen zu Dresden den Anno

Johann George Chur-Fürst.



Hanns Georg von Schleinitz.

Caspar Zahn / B. Secr.

Ein Brief des Königs Johann von Sachsen an den Bischof von Meißen



Handwritten text in a Gothic script, likely a royal decree or letter. The text is written in a dense, formal hand and covers most of the page's surface.



Handwritten text at the bottom left, possibly a signature or date.

Small handwritten text at the bottom left corner.

Handwritten text at the bottom right, possibly a date or reference.



Die Kunst der Schreibung

Die Kunst der Schreibung ist ein sehr wichtiges
Geschick und erfordert viel Übung und Fleiß.
Man muß die Buchstaben richtig schreiben
und die Wörter deutlich zusammenfügen.
Die Schrift soll nicht nur schön sein,
sondern auch leicht zu lesen sein.
Daher ist es wichtig, die Regeln der
Schreibung zu lernen und zu befolgen.
Dies geschieht am besten durch das
Studium guter Muster und durch
viel Üben.

Die Kunst der Schreibung ist ein
sehr wichtiges Geschick und erfordert
viel Übung und Fleiß. Man muß die
Buchstaben richtig schreiben und die
Wörter deutlich zusammenfügen. Die
Schrift soll nicht nur schön sein,
sondern auch leicht zu lesen sein.
Daher ist es wichtig, die Regeln der
Schreibung zu lernen und zu befolgen.
Dies geschieht am besten durch das
Studium guter Muster und durch
viel Üben.

Die Kunst der Schreibung ist ein
sehr wichtiges Geschick und erfordert
viel Übung und Fleiß.



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317

159

On & der Aender/

Herzog zu Eschall und Chur-Fürst/
Landgraff in zu Magdeburg/ Graff zu
der Marck arbt- und Ambt-Leuten/
M...waltern/cädten/ und jedes Orts

igkeit/ de an den Flössen/ und dar
hörigen erkömbt/ hiermit zu wis
ns untert daß bey Abflößung der
eckbaues & an die Kohlplätze ge
r Abgan/ lche vor Unsere Berg
itten auffo die Flöße durchgehert/
erbochen/ zum Nachtheil verun

ver ein unBerckwesen schädlichen
nachzusehn: Hiernechst auch die
in- und rchung/ und sonst ferner
und die In sollen: Als haben Wir
t Untert Entwendung der Flöß
ich zu verk verwarnen für nöchig
nach an Euerer Jurisdiction unter
lche Unsigen/ daß sich Keiner/ wer
bten Uniger Straffe vergreifen
dere derg Seinigen verschleppet/
Einen Flüßen hat/ oder / da sonst
ten Umbergestalt angesehen wer
ngenade lie ihr denn auch Unsern
/ so offt Et Zuziehung jedes Orts
bsuchung blicirung dieses Patents
en an gehören, auch so viel an ihm/
unterlass

Wir Uns drucken lassen/ So ge

Chur

leinig.

Gaspar Zahn/ B. Secr.

